

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020

Teil A bis D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020, 1. Oktober 2021, 1. Oktober 2022 und 1. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine Neuordnung der nicht-elektronischen Kommunikation im EBM beschlossen. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung getroffenen Annahmen zur Ausstattung der Arztpraxen mit den Voraussetzungen zur Anwendung der elektronischen Kommunikation nicht erfüllt wurden. Die Umsetzung der im Beschluss genannten Anpassungen des EBM in Bezug auf die Höchstwertregelung der Gebührenordnungspositionen 40110 und 40111 wird daher erst zum 1. Oktober 2021 vorgenommen.

Zudem erfolgen verschiedene Detailänderungen zur Berechnungsfähigkeit der Kostenpauschalen 40110 und 40111 für Fachärzte gemäß den Präambeln 12.1 Nr.1 sowie für Fachärzte für Anästhesiologie mit Schmerztherapie und Fachärzte für Pathologie. Sofern ein Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung überwiegend im fachärztlichen Versorgungsbereich tätig ist, gilt der Höchstwert gemäß dem entsprechenden Schwerpunkt der Inneren Medizin.

3. Inkrafttreten

Für die Beschlussteile gilt folgendes Inkrafttreten:

- Beschlussteil A: 1. Juli 2020,
- Beschlussteil B: 1. Oktober 2021,
- Beschlussteil C: 1. Oktober 2022,
- Beschlussteil D: 1. Oktober 2023.